

**Kanton Solothurn Standortgemeinden: Luterbach
Deitingen**

Schutzzonenreglement für das Pumpwerk Dörnischlag

EigentümerIn: Regio Energie Solothurn

Mit dazugehörendem kommunalem Schutzzonenplan

1: 2'000 vom 26.10.2010

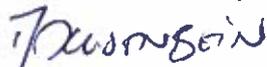
Erstellt durch *Wanner AG Solothurn*
Original vom 01.12.2008

Antrag zur Vorprüfung durch den Gemeinderat Luterbach vom 21.04.2008
Antrag zur Vorprüfung durch den Gemeinderat Deitingen vom 17.12.2007
Vorprüfung durch den Kanton vom 01.12.2008
Beglaubigung Schutzzonenplan durch Geometer vom 01.04.2009
Auflagebeschluss Gemeinde Luterbach vom 26.10.2009
Auflagebeschluss Gemeinde Deitingen vom 09.09.2009
Anzeiger für das Amt Solothurn, 05.11.2009
Öffentliche Auflage Gemeinde Luterbach vom 06.11.2009 bis 07.12.2009
Öffentliche Auflage Gemeinde Deitingen vom 06.11.2009 bis 07.12.2009
Behandlung Einsprachen Deitingen: Genehmigung durch den Gemeinderat vom
07.07.2010
Überprüfung Schutzzonenplan durch Geometer vom 26.10.2010

Genehmigungsbeschlüsse

Genehmigt durch den Gemeinderat Luterbach mit GR-Beschluss Nr. 7.1 vom
27.09.2010

Der/Die GemeindepräsidentIn:

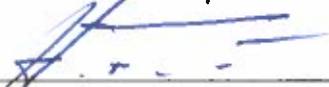


Der/Die GemeindeschreiberIn:



Genehmigt durch den Gemeinderat Deitingen mit GR-Beschluss Nr. 15 vom
07.07.2010

Der/Die GemeindepräsidentIn:



Der/Die GemeindeschreiberIn:



Genehmigt durch den Regierungsrat mit RRB Nr. 122.1 vom 24.1.2011

Staatsschreiber



Stand Oktober 2010

Schutzzonenreglement für das Pumpwerk Dörnschlag der Regio Energie Solothurn

Die Einwohnergemeinde Luterbach und die Einwohnergemeinde Deitingen, gestützt auf Art. 20 des Gewässerschutzgesetzes/GSchG vom 24.1.1991, Art. 29 der Gewässerschutzverordnung/GSchV vom 28.10.1998, § 83 Abs. 2 des kantonalen Gesetzes über Wasser, Boden und Abfall/GWBA vom 4.3.2009 sowie §§ 14 und 36 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes/PBG vom 3.12.1978, erlässt das nachfolgende Reglement.

Art. 1 Geltungsbereich

Das Reglement gilt für die im Schutzzonenplan „Schutzzone Dörnschlag“, Massstab 1:2'000, Plan-Nr. 3.649.0766, vom 05.04.2005 (ergänzt am 07.01.2009), ausgeschiedenen Schutzzonen, welche der Trinkwasserversorgung der Regio Energie Solothurn (RES) dienen.

Art. 2 Schutzzonen

Die Schutzzone ist in die nachstehenden 3 Teilzonen gegliedert, die im Schutzzonenplan dargestellt sind:

- | | | |
|----|--------------------|---|
| S1 | Fassungsbereich | dient dem unmittelbaren Schutz der Fassung. |
| S2 | engere Schutzzone | dient dazu, schädliche Einflüsse vom Fassungsbereich fernzuhalten. |
| S3 | weitere Schutzzone | dient als Pufferzone zwischen der Zone S2 und dem sich anschliessenden Gewässerschutzbereich. |

Art. 3 Nutzungsbeschränkungen und Massnahmen

Innerhalb der Schutzzonen gelten die Nutzungsbeschränkungen und Massnahmen, die im Anhang 1 aufgeführt sind.

Art. 4 Bestehende Bauten, Anlagen und Nutzungen

S1 Ist-Zustand

Die Zone S1 liegt vollständig auf Gebiet der Gemeinde Luterbach.

Massnahmen

Bauten, Anlagen, Nutzungen	Massnahme	Konflikt Nr.
Wald	Die Nutzungseinschränkungen des Schutzzone-reglementes sind einzuhalten. Frist: Gilt mit Inkrafttreten Reglement.	1

S2 Ist-Zustand

Die Zone S2 liegt vollständig auf Gebiet der Gemeinde Luterbach.

Massnahmen

Bauten, Anlagen, Nutzungen	Massnahme	Konflikt Nr.
Wald	Die Nutzungseinschränkungen des Schutzzone-reglementes sind einzuhalten. Frist: Gilt mit Inkrafttreten Reglement. Das Freischneiden oder Kennzeichnen der SZ-Ränder im Wald muss vorgängig mit dem lokalen Forstdienst abgesprochen werden.	1
Landwirtschaft	Kein Einsatz von verbotenen Pflanzenschutzmitteln (gem. Reglement), keine Gülle, kein Gemüsebau, keine Bewässerung mit nicht verschmutztem Grund- und Oberflächenwasser, kein Weideland im Winter. Kein Mistzwischenlager, keine Feldrandkompostierung, keine Zwischenlagerung von Siloballen und Silowürsten auf Feld. Keine Drainageleitungen. In den Zonen S2 und S3 ist eine möglichst weitgehende Reduktion der acker-, garten- und gemüsebaulichen Produktion zu Gunsten eines erhöhten Wiesenanteils anzustreben. Frist: Gilt mit Inkrafttreten Reglement.	2
Kantonsstrasse	Die Versickerung von Strassenabwasser über die Schulter ist in S2 nicht erlaubt (Vgl. Anhang 1, Kap. 1.5). Entwässerung einbauen und Strassenwasser ausserhalb der Schutzzone ableiten. Fristen: Konkretes Projekt bis 1 Jahr nach Inkrafttreten Reglement, Realisierung spätestens bis 10 Jahre nach Inkrafttreten Reglement Ab diesem Zeitpunkt alle 5 Jahre Dichtigkeitsprüfung der Kanalisationsleitungen. Abklärung Abirrschutz auf Kurvenaussenseite: Der definitive Entscheid, ob eine Leitplanke zu erstellen ist oder nicht, muss vorgängig mit dem AVT vor Ort abgeklärt werden, es gilt die Belange der Verkehrssicherheit zu gewährleisten.	3

Bauten, Anlagen, Nutzungen	Massnahme	Konflikt Nr.
Zufahrtsweg zu PW	Das Fahrverbot muss durchgesetzt werden. Frist: Gilt mit Inkrafttreten Reglement	4
Wald- und Feldwege	Durchsetzen der Fahrverbote. Installation von Schranken gem. Besprechung vom 12.01.2007 mit der EG und BG Luterbach. Frist: Durchsetzen der Fahrverbote mit Inkrafttreten Reglement, Schranken bis 1 Jahr nach Inkrafttreten Reglement	5
Zone für Golfanlagen	Keine Massnahmen im Moment, erst bei konkretem Erweiterungsprojekt. Massnahmen für Golfplätze sind in Anhang 1 des Reglements geregelt. Bei zukünftigen Planungen: <ul style="list-style-type: none"> • Nur Roughs und Fairways in S2 und S3 • Greens und Tees nur in S3 	6

S3 Ist-Zustand

Die Zone S3 umfasst hauptsächlich Gebiet der Gemeinde Luterbach, betrifft im Osten aber auch Gebiet der Gemeinde Deitingen.

Massnahmen

Bauten, Anlagen, Nutzungen	Massnahme	Konflikt Nr.
Wald	Die Nutzungseinschränkungen des Schutzzonenreglementes sind einzuhalten. Frist: Gilt mit Inkrafttreten Reglement. Das Freischneiden oder Kennzeichnen der SZ-Ränder im Wald muss vorgängig mit dem lokalen Forstdienst abgesprochen werden.	7
Landwirtschaft	Kein Einsatz von verbotenen Pflanzenschutzmitteln (Liste in Reglement). Kein Mistzwischenlager, keine Feldrandkompostierung, keine Zwischenlagerung von Siloballen und Silowürsten auf Feld. Keine Drainageleitungen. In den Zonen S2 und S3 ist eine möglichst weitgehende Reduktion der acker-, garten- und gemüsebaulichen Produktion zu Gunsten eines erhöhten Wiesenanteils anzustreben. Frist: Gilt mit Inkrafttreten Reglement.	8
Kantonsstrasse, vgl. auch S2	Die Versickerung von Strassenabwasser über die Schulter ist in S3 nicht erlaubt (Vgl. Anhang 1, Kap. 1.5). Im nördlichen Abschnitt Entwässerung einbauen und Strassenwasser ausserhalb der Schutzzone ableiten. Fristen: Konkretes Projekt bis 1 Jahr nach Inkrafttreten Reglement, Realisierung spätestens bis 10 Jahre nach Inkrafttreten Reglement Abklärung Abirrschutz auf Kurvenaussenseite: Der definitive Entscheid, ob eine Leitplanke zu erstellen ist oder nicht, muss vorgängig mit dem	3

Bauten, Anlagen, Nutzungen	Massnahme	Konflikt Nr.
	AVT vor Ort abgeklärt werden, es gilt die Belange der Verkehrssicherheit zu gewährleisten.	
Wald- und Feldwege, Stelligweg und Deitingenstrasse	Die fehlenden und falsch positionierten Fahrverbotsschilder (Signal 2.14), siehe Konfliktplan, müssen ergänzt bzw. gedreht werden Frist: 1 Jahr nach Inkrafttreten Reglement.	9
Gleis, Gleisentwässerung inkl. Versickerungsmulde*	Versetzen der Versickerungsmulde ausserhalb von S3, Verlängerung der Sickerleitungen (Typ 4b nach R RTE 21110). Frist: Erstellung Mulde bis 2 Jahre nach Inkrafttreten Reglement, Anschluss der Gleisentwässerung bei nächster regulärer Gleiserneuerung. Ab diesem Zeitpunkt alle 5 Jahre Dichtigkeitsprüfung der Kanalisationsleitungen. Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist in Anhang 1, Kap. 1.14 des SZ-Reglements geregelt.	10
Grundwasserschutz-Hinweisschilder (Nr. 4.10)	Versetzen östliches SBB-Hinweisschild sowie Schilder Deitingenstrasse West und Ost „Grundwasserschutz“ an S3-Grenze. Frist: 1 Jahr nach Inkrafttreten Reglement.	11
Zone für Golfanlagen	Siehe S2	6
Wohnhäuser Nr. 43, 50, 51 **	Neu- und Umbauten benötigen eine kantonale Gewässerschutzbewilligung. Die Fundationen von Bauten und Kanalisationen dürfen nicht tiefer als 3 m unter der natürlichen Terrainoberfläche liegen, da ansonsten die Schutzwirkung der Deckschicht verletzt wird. Alle 5 Jahre Dichtigkeitsprüfung der Kanalisationsleitungen. Einfordern Revisionsrapport Heizöltank alle 10 Jahre. Frist: Gilt mit Inkrafttreten Reglement.	12
Rütibach und Biotop	Keine Veränderungen am Bachbett, kein Ausbau, keine Renaturierung, regelmässiger Unterhalt. Solange Rütibach und Biotop so bleiben, wie sie sind, sind keine Massnahmen nötig. Falls doch eine Renaturierung geplant wird, ist im Voraus mit einem hydrogeologischen Gutachten (GSchV Art. 32) der Nachweis zu erbringen, dass die Fassung nicht gefährdet wird. Vgl. auch Regelwerk W 1004d des SVGW. Frist: Gilt mit Inkrafttreten Reglement.	13

Bauten, Anlagen, Nutzungen	Massnahme	Konflikt Nr.
Abwasserdruckleitung	<p>Alle 5 Jahre Dichtigkeitsprüfung (erstmalig 2010). Kontaktaufnahme mit ZASE:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sicherstellen, dass Auflagen bei Umbau- und Unterhaltsarbeiten (Merkblatt „Bauarbeiten in Grundwasserschutzzonen“) eingehalten werden. Vgl auch Art. 32. GschV • Sicherstellen, dass RES über Schäden informiert wird. <p>Alle 5 Jahre Kopie der Dichtigkeitsprüfung einholen Frist: Gilt mit Inkrafttreten Reglement.</p>	14

* Die Bahnlinie Solothurn-Olten ist das einzige Objekt im Bereich der Grundwasserschutzzone, welches den Bestimmungen des StFV unterworfen ist.

** Lageranlagen für wassergefährdende Flüssigkeiten, die nach Art. 22 GSchG ordnungsgemäss bewilligt wurden, hat es in den Liegenschaften Deitingenstrasse 43, 50 und 51.

Art. 5 Ausnahmen

Ausnahmen von den Vorschriften dieses Reglements können nach Anhörung der Einwohnergemeinden Luterbach und Deitingen und der zuständigen Wasserversorgung von der kantonalen Gewässerschutzbehörde bewilligt werden, sofern:

- 1) die Anwendung dieser Vorschriften für den Betroffenen zu einer offensichtlichen, unzumutbaren Härte führt;
- 2) der Nachweis erbracht ist, dass dadurch keine unmittelbare oder spätere Gefährdung der Grundwasserfassung oder der Anreicherungsanlage erfolgt;
- 3) alle zumutbaren Schutzmassnahmen getroffen werden;
- 4) keine Vorschriften des Bundes oder des Kantons entgegenstehen.

Art. 6 Wegleitung

Die Wegleitung „Grundwasserschutz“ des BAFU gilt bei der Anwendung dieses Reglements als Richtlinie.

Art. 7 Zuständigkeit / Aufgaben der Standortgemeinde

Wo nichts anderes angeordnet ist, sind die Einwohnergemeinden Luterbach und Deitingen für die Anwendung und Einhaltung dieses Reglements auf ihrem Gemeindegebiet zuständig (GSchV-SO § 25). Die Einwohnergemeinden sind verpflichtet, die Grundeigentümer sowie die Bewirtschafter in der Schutzzone in geeigneter Form mit den Nutzungsbestimmungen vertraut zu machen und ihnen Ergänzungen (z.B. neue Verbote für Pflanzenschutzmittel) mitzuteilen.

Die Einwohnergemeinden prüfen insbesondere periodisch, ob allenfalls bestehende, potentielle Gefahrenherde, wie z.B. Miststöcke, Grünfuttersilos, Mineralöltankanlagen, Abwasseranlagen, Lager- und Umschlagsanlagen für wassergefährdende Stoffe, belastete Standorte usw. so unterhalten werden, dass sie das Grundwasser nicht gefährden. Sie überprüft ferner, ob die Vorschriften (Zeitpunkt und Menge) betreffend Ausbringen von Dünger und Pflanzenschutzmitteln eingehalten werden.

Die Wasserversorgung ist innerhalb der Schutzzone berechtigt, bei Verdacht auf Unregelmässigkeiten, Wasser- und Bodenproben zu entnehmen und analysieren zu lassen. Verstösse gegen dieses Reglement sind der entsprechenden Einwohnergemeinde bzw. in schweren oder akuten Fällen der Kantonspolizei unverzüglich zu melden.

Art. 8 Entschädigung und Kosten

Gemäss GSchG Art. 20 Abs. 2 müssen die Inhaber von Grundwasserfassungen:

- a) die notwendigen Erhebungen für die Abgrenzung der Schutzzone durchführen
- b) die erforderlichen dinglichen Rechte erwerben
- c) für allfällige Entschädigungen von Eigentumsbeschränkungen aufkommen

Art. 9 Strafbestimmungen

Bei Widerhandlungen gegen dieses Reglement oder gestützt darauf erlassene Verfügungen gelten die Art. 70ff des Gewässerschutzgesetzes sowie § 169 GWBA. Erfüllt eine Widerhandlung gegen dieses Reglement gleichzeitig den Tatbestand von Art. 234 des Strafgesetzbuches (Verunreinigung von Trinkwasser), so ist nur diese Bestimmung anwendbar. Im Übrigen finden die vorgenannten Strafbestimmungen neben denjenigen des Strafgesetzbuches Anwendung (siehe Art. 72 GSchG).

Der Friedensrichter kann Verstösse gegen Pflichten, die in diesem Reglement vorgesehen sind, mit einer Busse bis zu Fr. 300.- bestrafen. Vorbehalten bleiben die eidgenössischen und kantonalen Strafbestimmungen.

Art. 10 Inkrafttreten

Das Schutzzone Reglement und der Schutzzoneplan treten nach Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Solothurn und der Publikation des Genehmigungsbeschlusses im Amtsblatt in Kraft.

Art. 11 Grundbuchanmeldung

Nach Inkrafttreten der Schutzzonebestimmungen sind die Eigentumsbeschränkungen bei den betroffenen Liegenschaften im Grundbuch wie folgt anzumerken: „Massnahmen zum Schutze des Grundwassers“.